

SATZUNG

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Vereinigte Chöre Renningen e.V.** und hat seinen Sitz in 71272 Renningen.
2. Der Verein ist aus dem Gesangverein Liederkranz Renningen 1839 e.V. und dem Männergesangsverein Frohsinn Renningen e.V. (nachfolgend „Ursprungsvereine“ hervorgegangen).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Verein regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Zur Pflege außergewöhnlicher Chorliteratur oder anderer musikalischer Aktivitäten, die von allgemeinem Interesse sind, bildet der Verein bei Bedarf Projektgruppen, die aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Diskriminierungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages, in dem die Tätigkeit definiert ist, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Gewährung und Höhe entscheidet der Vorstand. Eine Rückspende der Aufwandsentschädigung, alternativ mit Abgabe einer schriftlichen Erklärung, auf die Auszahlung zu verzichten, ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften möglich.

Bei Auszahlung der Ehrenamtspauschale ist die haushaltsrechtliche Situation des Vereins zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des seitherigen Männergesangsvereins Frohsinn Renningen e.V. Die Mitglieder des bisherigen Gesangsvereins Liederkranz Renningen 1839 e.V. können ihre Aufnahme in den Verein beantragen.
2. Jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.
4. Mitglieder, die dem Verein angehören, werden für folgende Mitgliedszeiten geehrt: 10 Jahre, 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, 70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre. Die erreichte Mitgliedszeit, der unter Ziffer 1 genannten Mitglieder aus den beiden Ursprungsvereinen, wird ab Bestehen dieses Vereins fortgeführt. Die Ehrungen werden vom Ausschuss beschlossen und vorgenommen. Mitglieder, die in einem der beiden Ursprungsvereine zum Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins bereits zum Ehrenmitglied ernannt wurden, behalten diesen Status bei (Besitzstandswahrung).
5. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe bezahlt werden; rückständige Beiträge sind zu begleichen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere die Verpflichtung zur Beitragszahlung, beharrlich verletzt, oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Ausschuss. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Ausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung „Vereinsausschluss“ kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird keine Berufung eingelegt oder diese zurückgewiesen, ist die Ausschussentscheidung über den Vereinsausschluss endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres.
7. Verstirbt ein Vereinsmitglied endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Zeitpunkt des Todes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Teilnahme der aktiven Mitglieder an den Singstunden der Chöre
 - b) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - c) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
 - d) Anträge, Wünsche und Beschwerden, die schriftlich an den Ausschuss zu richten sind.
2. Pflichten
 - a) regelmäßige Teilnahme der aktiven Mitglieder an den Singstunden und bei den Auftritten der Chöre
 - b) die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
 - c) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 5 Ziffer 1) und eventuell beschlossene Sonderumlagen (§ 5 Ziffer 2) pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Aus besonderem begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des 2-fachen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Aufgaben

Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB ist:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3)
- die Anstellung des Chorleiters / der Chorleiter
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Bildung von Abteilungen (§ 13)

Der 1.Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und lädt zu ihnen ein; im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden der 2.Vorsitzende.

Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und lädt zu dieser ein; im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden der 2.Vorsitzende.

Zu den Ausschusssitzungen lädt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende ein.

Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen.

In der Mitgliederversammlung gibt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende, einen Jahresbericht und der Kassier einen Bericht über die Kassenlage des abgelaufenen Kalenderjahres. Sodann wird nach Anhörung der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

§ 8 Ausschuss und Aufgaben

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7)
- b) dem Schriftführer
- c) bis zu 8 Beisitzer; bestehende Abteilungen (§ 13) benennen jeweils einen Beisitzer

Der Vorstand, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl einzeln und mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann offen abgestimmt werden. Die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn der zur Wahl stehende Kandidat dies beantragt. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden jährlich, jeweils im Wechsel statt:

1.Vorsitzender + Schriftführer

2.Vorsitzender + Kassier

jeweils bis zu 4 Beisitzer

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten neben den beiden Vorsitzenden. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Sitzungsleiter (i.d.R. der 1.Vorsitzende) zu unterzeichnen ist. In der Mitgliederversammlung gibt er einen Jahresbericht ab.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung des Wirtschaftsführers
- Ernennung der Fachwarte
- Bildung von Abteilungen (§ 13)
- Entscheidung über Organisationsfragen sowie Vereinsveranstaltungen

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, einen Wirtschaftsführer zu bestellen. Dieser hat beratende Funktion, wenn er nicht regulär gewähltes Ausschussmitglied ist. Er führt die Wirtschaftskasse und arbeitet dem Kassier zu. Er hat diesem zur Vorbereitung des Kassenberichts für die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und einen Kassenbericht vorzulegen. Er unterliegt der Schweigepflicht. Die Bestellung durch den Ausschuss ist nicht befristet und endet erst mit Rücknahme durch den Ausschuss. Der Wirtschaftsführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, Fachwarte (z.B. Notenwart, Haustechnik) zu bestellen. Diese haben rein beratende Funktion, es sei denn, sie sind gewählte Mitglieder des Ausschusses. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Die Bestellung unterliegt keiner Befristung und endet mit Rücknahme durch den Ausschuss. Fachwarte müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Der/Die Chorleiter kann/können zur Beratung musikalischer Fragen als Gast/Gäste an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Der 1.Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese, im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Diskussionen und Abstimmungsergebnisse bei Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im ersten oder im zweiten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinswohl dies erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden. Sie muss den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriffterfordernis.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins (§ 14) zum Gegenstand haben.
4. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge, Wahlen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins (§ 14) müssen in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung dem 2.Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung vom Kassier übernommen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (§ 9 Ziffer 5) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7)
- Wahl des Schriftführers (§ 8)
- Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 8)
- Wahl der Kassenprüfer (§ 12)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung der Jahresrechnung (§ 7)
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen (§ 5)
- Beschlussfassungen über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- Entscheidung über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen, die aufgrund von ... Anforderung des Registergerichts oder der Finanzverwaltung erforderlich werden, ist der

- . Ausschuss anstelle der Mitgliederversammlung zuständig Er hat der Mitgliederversamm- .
- . lung hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 11 Wahlen

Bei der Durchführung der Wahlen ist Blockwahl zulässig, wenn für die zu besetzenden Ämter jeweils nur ein Kandidat vorhanden ist und keiner der Kandidaten oder die Mehrheit der Mitglieder widerspricht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher des Vereins zu prüfen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten (§ 10). Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden jährlich, jeweils im Wechsel statt.

§ 13 Bildung von Abteilungen

Auf Vorschlag des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung Abteilungen bilden. Jede Abteilung organisiert sich zwar eigenverantwortlich, hat aber keine eigene Verfügungs-berechtigung. Finanzielle und andere grundlegenden Entscheidungen sind nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes möglich. Jede Abteilung soll mindestens einen Beisitzer für den Vereinsausschuss stellen (§ 8c).

§ 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Chorverband, der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Anlage zur Änderungsanmeldung zum Vereinsregister vom 14./16.07.2025 im Nachgang der konstituierenden Mitgliederversammlung am 27.06.2025

Verein eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart am unter Nummer VR 250261

Satzungsänderung am 18.12.2025 (außerordentliche Ausschusssitzung)

Satzungsänderung am 10.04.2026 (Mitgliederversammlung)